



## Ausnahmeregelungen für die Abhaltung von Promotionsprüfungen im Zeitraum der COVID-19-Bekämpfung-gültig ab - 01. Oktober 2020

### **Merkblatt für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 11 der Promotionsordnung vom 17. Juni 2011**

Die Landwirtschaftliche Fakultät ermöglicht die Durchführung der mündlichen Prüfung in Form einer Videokonferenz mittels ZOOM. Zur Sicherstellung einer der gültigen Promotionsordnung konformen Prüfungssituation muss sich die Doktorandin bzw. der Doktorand für die Durchführung der Prüfung in Räumlichkeiten der Universität<sup>1</sup> befinden und sowohl den Vortrag mit Diskussion als auch die Disputation mittels Videokonferenz (bevorzugt ZOOM) durchführen. Hierfür müssen drei ZOOM-Meetings terminiert und die entsprechenden Meeting-IDs dem Promotionsbüro zwecks Veröffentlichung über die Einladung mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden.

Zur Durchführung des Promotionskolloquiums beachten Sie bitte das Merkblatt „Tipps zur Durchführung einer Promotionsprüfung mittels ZOOM“.

Der/die vom Dekan benannte Prüfungsausschussvorsitzende leitet die mündliche Prüfung, füllt den Vordruck der Prüfungsverhandlung aus und sorgt dafür, dass der gesamte Prüfungsausschuss (alle Gutachter, fachnahes Mitglied, Vorsitz) das Prüfungsprotokoll unterzeichnet (z.B. im Umlaufverfahren). Alternativ kann die Protokollierung und Bestätigung der Note durch die einzelnen Prüfungsausschussmitglieder über ein entsprechendes Formblatt getätigt werden, das mit den Prüfungsunterlagen vom Promotionsbüro zur Verfügung gestellt wird.

#### **Teil I: Öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium)**

##### **ZOOM-Link 1 (ca. 60 Minuten)**

Virtuell anwesend sein müssen: alle Ausschussmitglieder

Außerdem zugelassen: Interessierte, **entsprechend der Kapazität der Videokonferenz**

Dauer des wissenschaftlichen Vortrags: 30 Min. sollen nicht überschritten werden

Während des Vortrags sind alle TeilnehmerInnen „stumm“ geschaltet. Auf Verständnisfragen während des öffentlichen Vortrages muss verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Sollte dies aufgrund eingeschränkter Reisemöglichkeiten (Z.B. Herkunft aus Covid-19 Risikogebiet) nicht möglich sein, kontaktieren Sie bitte das Promotionsbüro [promotionsbuero@lwf.uni-bonn.de](mailto:promotionsbuero@lwf.uni-bonn.de)



Unmittelbar anschließend können von allen ZuhörerInnen während 15 Min. über die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses Fragen zur Dissertation an die Doktorandin/den Doktoranden gerichtet werden. **Hierfür heben die Fragenden virtuell die Hand. Die/der Prüfungsvorsitzende und der Prüfling sind während der Diskussion „laut“ gestellt. Am Ende der Diskussion wird die Videokonferenz für alle beendet und der nächste ZOOM-Link geöffnet.**

## **Teil II: Nichtöffentliche mündliche Prüfung**

### **ZOOM-Link 2 (ca. 60 Minuten)**

Virtuell anwesend sein müssen: alle Ausschussmitglieder und der Prüfling

Außerdem zugelassen: Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Doktorandinnen und Doktoranden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der nichtöffentlichen wissenschaftlichen Aussprache zugelassen werden.

Nach ggf. einer kurzen Pause begeben sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die/der Doktorand/in und ggf. weitere Prüfungsberechtigte in den virtuellen Prüfungsraum (**ZOOM-Link 2**). Die Zugangsdaten für die Disputation werden den Beteiligten mit Zusendung der Prüfungsunterlagen zugeschickt.

In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch mit der Doktorandin bzw. des Doktoranden und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses kollegial die Befähigung der Doktorandin/des Doktoranden geprüft, die Gegenstände ihrer/seiner Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach darzulegen; im Anschluss können alle nach § 3 (1) Prüfungsberechtigten über die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses ebenfalls Fragen an die Doktorandin/den Doktoranden richten.

**Die Disputation soll mindestens 30 Min. und höchstens 90 Min. dauern (§ 11 (4)).**

Beurteilung der mündlichen Prüfung (§ 12):

### **ZOOM-Link 3**

Nach der Disputation wird eine dritte virtuelle ZOOM-Konferenz geöffnet (**ZOOM-Link 3**) und der Prüfungsausschuss (ohne Prüfling) beurteilt nichtöffentlich die mündlichen Leistungen.

Dabei können folgende Einzelnoten für die gerade stattgefundenene Prüfung vergeben werden:

0 = ausgezeichnet    1 = sehr gut    2 = gut    3 = bestanden  
4 = nicht bestanden



### Gesamtbewertung der Promotionsleistung (§ 13):

für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ist es erforderlich, dass sowohl für die Dissertation als auch für die mündliche Prüfung jeweils mindestens die Note „Bestanden“ erzielt wurde.

Für die Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten der/des Erstgutachtenden und der/des Zweitgutachtenden sowie der mündlichen Prüfung gebildet. Für ggf. weitere Gutachten wird vorab mit dem Zweitgutachten jeweils das arithmetische Mittel gebildet; Sondergutachten nach § 10 (3) und (9) bleiben dabei unberücksichtigt. **Bei der Mittelbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.**

Der Prüfungsausschuss kann die ermittelte Gesamtnote aufgrund seines Gesamteindrucks vom Ergebnis des Promotionsverfahrens noch um den Wert von 0,3 heben oder senken. Jedoch kann die Note „Ausgezeichnet (0)“ nicht gehoben; die Note „Bestanden (3)“ nicht gesenkt werden. **Wird von der Notenanhebung/Notensenkung Gebrauch gemacht, bitte unbedingt auf der letzten Seite des Prüfungsbogens das Wort „kein“ deutlich streichen!!!!**

Für die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen können folgende Gesamtnoten und Prädikate vergeben werden:

0,0 = Ausgezeichnet                      von 0,1 bis 1,5 = Sehr gut                      von 1,6 bis 2,5 = Gut  
von 2,6 bis 3,0 = Bestanden

Nachdem der Prüfungsausschuss zu einem Ergebnis gekommen ist, kann die/der Doktorand/in telefonisch oder unter Einhaltung der Hygieneregeln persönlich über das Ergebnis der Prüfung informiert werden.